

- Nichtamtliche Lesefassung -

RICHTLINIE ÜBER DIE ERSTATTUNG VON KOSTEN DIE AUS ANLASS DER BEFÖRDERUNG VON KINDERN ZU EINER KINDERTAGESSTÄTTE IN DER SAMTGEMEINDE BADDECKENSTEDT ENTSTEHEN

§ 1

Die Samtgemeinde Baddeckenstedt erstattet für die Beförderung von Kindern, die eine Kindertagesstätte in der Samtgemeinde Baddeckenstedt besuchen und ihren 1. Wohnsitz in einer Mitgliedsgemeinde haben, für die im Samtgemeindegebiet zurückgelegte Entfernung pauschal Beförderungskosten.

Die Zahlung der Pauschale ergeht an die Sorgeberechtigten der jeweils beförderten Kinder (pro Kind) oder an die Mitgliedsgemeinde für die Anzahl der Kinder die sie in eigener Regie und auf eigene Kosten befördert.

§ 2

Die Höhe der Pauschale beträgt bei einer tatsächlich zurückzulegenden Entfernung zwischen Wohnsitz des Kindes und der regelmäßig besuchten Kindertagesstätte (jeweils ab Eingang)

von	2 bis 4 Kilometern	9,00 € im Monat
über	4 bis 6 Kilometern	15,00 € im Monat
von über	6 Kilometern	21,00 € im Monat.

Unabhängig hiervon wird die Mindestpauschale in dem Fall gezahlt, dass das Kind in einem anderen Ortsteil als dem Sitz der Kindertagesstätte wohnhaft ist.

§ 3

Der Antrag auf Gewährung der Fahrtkostenpauschale ist vierteljährlich nachträglich innerhalb des auf die durchgeführte Beförderung des Kindes folgenden Quartals zu stellen. Die Kindertagesstättenleitung muss die tatsächliche Beförderung des Kindes bescheinigen. Ausfallzeiten in der Beförderung von durchgehend einem Monat und mehr werden (innerhalb des Quartals) nicht mit der Pauschalzahlung vergütet.

§ 4

In Mitgliedsgemeinden, in denen eine Beförderung mit einem Kindertagesstättenbus erfolgt, erklären die Sorgeberechtigten zu Beginn des Kindergartenjahres für das gesamte Kindertagesstättenjahr, ob sie ihr Kind selbst befördern oder ob sie eine Beförderung mit dem Kindertagesstättenbus in Anspruch nehmen.

§ 5

Erfolgt eine Beförderung mit dem Kindertagesstättenbus einer Mitgliedsgemeinde, werden die in § 2 festgelegten Pauschalen der jeweiligen Mitgliedsgemeinden zur Refinanzierung der Kosten der Beförderung gezahlt.

§ 6

Diese Richtlinie tritt am 01. August 2009 in Kraft.

Baddeckenstedt, den 16. Dezember 2008

gez. Range
Samtgemeindebürgermeister